

Haushaltssatzung der DLRG OG Potsdam e.V.

für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 (§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG) beschlossen durch Jahreshauptversammlung der DLRG OG Potsdam am 23. März 2024.

§1 Mitgliedsbeiträge

Die von der Gliederung zu vereinnahmenden jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen lt. Beschluss der Hauptversammlung 2019 mindestens:

- 76€ / 65€* für Erwerbstätige
- 57€ / 49€* für Kinder, Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose, Rentner
- 148€ / 125€* für Familien (Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern)
- 310€ für Firmen

* Ermäßigungen werden bei Überweisung bis zum 31.01. des Jahres oder bei Erteilung einer Einzugsermächtigung gewährt.

Die Beitragszahlung wird zum 01.01. bzw. am Tag des Eintritts fällig. Bei Erteilung eines Lastschriftmandats erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge in der Regel Ende Februar. Liegt das Eintrittsdatum nach dem 30.06., so wird in diesem Jahr nur der halbe Beitrag erhoben. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 7,50 € erhoben. Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.

Entsteht der DLRG OG Potsdam durch die Nicht-Mitteilung der Angaben gemäß §4(11) der Satzung (Fassung 15. Februar 2019) oder durch Rücklastschriften, die der Verein nicht verschuldet hat, ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§2 abzuführende Beiträge

Die von der DLRG OG Potsdam für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 jeweils abzuführenden Beitragsanteile gliedern sich nach aktuellem Kenntnisstand wie folgt:

- DLRG Landesverband Brandenburg, Fälligkeit: 31.03. des Folgejahres
 - 7,85 € für Einzelmitglieder
 - 15,70 € für Familien
 - 15,70 € für Körperschaften
- DLRG Bundesverband, Fälligkeit: 31.03. des Folgejahres
 - 6,15 € für Einzelmitglieder
 - 12,30 € für Familien
 - 6,15 € für Körperschaften
- Stadtsportbund Potsdam, Fälligkeit: 30.05. des Folgejahres
 - 1 € für Einzelmitglieder
 - 1 € Umlage für Sportstättennutzung in der Stadt Potsdam, pro Einzelmitglied
- Landessportbund Brandenburg, Fälligkeit: 30.04. des Folgejahres
 - 8 € für Einzelmitglieder

§3 Haushaltsplan

1. Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage) wird festgesetzt auf:

- Einnahmen: 123.500,- €
- Ausgaben: 121.700,- €

2. Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage) wird festgesetzt auf:

- Einnahmen: 122.800,- €
- Ausgaben: 122.700,- €

3. Folgende wesentliche Investitionen bzw. Sonderaufwendungen sind in den vorliegenden Haushaltsplänen berücksichtigt:

- Ausbau der Aktivitäten des Jugend-Einsatz-Teams (JET)
- Abschluss der Einrichtung einer Tauchwerkstatt in der WRS Töplitz
- Instandhaltung der Wasserrettungsstationen und Fahrzeuge
- ggfs. Ersatz von Spineboards durch sogenannte Kombi-Carrier

4. Wesentliche Finanzierungsquellen sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Betriebsmittelzuschüsse des Landkreises Potsdam-Mittelmark für den Wasserrettungsdienst
- Einnahmen aus ehrenamtlichem Einsatz im Rahmen des Satzungszwecks, insb. Wasserrettungs- und Sanitätsdienst
- Fördermittel
- Spenden und Bußgelder

5. Die Haushaltspläne für 2024 und 2025 sind Anlagen dieser Haushaltssatzung. Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb verschiedener Haushaltspositionen ohne Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts kann der Schatzmeister bzw. der Vorstand vornehmen. [letzter Satz: vgl. Wirtschaftsordnung §3(4)]

6. Weicht der Gesamthaushalt gegenüber dem Haushaltsplan um mehr als 30% ab, muss ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden.

7. Kann der Haushaltsplan nicht rechtzeitig vor Jahresbeginn beschlossen werden,

- so richtet sich das Finanzgebahren vorläufig nach dem Haushaltsplan des Vorjahres, bis die Hauptversammlung einen Haushaltsplan beschlossen hat,
- so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung unabweisbar sind oder zur laufenden Verwaltung gehören.

8. Beschlüsse und Entscheidungen mit Ausgabenfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand im Rahmen der in dieser Haushaltssatzung festgelegten Kompetenz, bei Gefahr im Verzug entscheidet vorab der Schatzmeister. [Ziffer 6: vgl. Wirtschaftsordnung §12 (1)]

§4 Spenden

Spenden sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden.

§5 Kredite

1. Bankkredite oder Kontokorrentkredite sollen nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Ausgaben aufgenommen werden. Die Laufzeit der Kreditaufnahme soll einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen.
2. Kredite die über einen Betrag von 5.000€ oder eine Laufzeit von 2 Jahren hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
3. Für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 wird mit folgenden Krediten gearbeitet: keine

§6 Zahlungen an Mitglieder

1. Kosten, die Mitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen, vom Verein beauftragten Tätigkeit tatsächlich entstanden sind, werden diesen auf Antrag von der DLRG OG Potsdam teilweise ersetzt. Der Vorstand legt die Erstattungssätze nach Beschluss des jährlichen Haushaltsplans fest. Diese gelten bis zur Neufestsetzung. Anträge auf Kostenerstattung sind nach einem vom Vorstand zu beschließenden Formblatt gesammelt bis zum 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.
2. Ausgaben, die Mitglieder im Rahmen ihres ehrenamtlichen Einsatzes nach Rücksprache mit den fachlich Zuständigen für die OG Potsdam hatten, werden ihnen auf Antrag erstattet. Dabei ist der Originalbeleg einzureichen und die Zustimmung der fachlich Zuständigen nachzuweisen. Auslagen sollen zeitnah, spätestens zum Jahresende abgerechnet werden.
3. Zuschüsse für Übungsleiter, die der DLRG OG Potsdam zweckgebunden gemäß der Richtlinie der Sportfördersatzung der Landeshauptstadt Potsdam zugehen, werden an die in diesem Zusammenhang begünstigten Übungsleiter ausgezahlt.
4. Darüber hinaus können Übungsleiter- (§ 3 Nr. 26 EStG) und Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26a EStG) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an ehrenamtlich tätige Mitglieder der OG Potsdam auf Beschluss des Vorstands ausgezahlt werden. Das Prinzip der Ehrenamtlichkeit soll dadurch nicht ausgehöhlt werden.

§7 Vollmachten

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die DLRG OG Potsdam wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei der drei Mitglieder des BGB-Vorstands vertreten. Sie sind insbesondere zur Durchführung von Bankgeschäften berechtigt. Für die Bescheinigung des Erhalts von Zuwendungen auf amtlichem Vordruck ist abweichend die Unterschrift eines Mitglieds des BGB-Vorstandes ausreichend.
2. Der Schatzmeister ist das nach der Satzung für Wirtschaft und Finanzen zuständige und verantwortliche Vorstandsmitglied. Die weitere Verteilung der Aufgaben im Vorstand und die Aufgaben der Referentinnen und Referenten werden in einem Geschäftsverteilungsplan niedergelegt und vom Vorstand beschlossen.
3. Nach Billigung der Haushaltspläne der OG Potsdam durch die Hauptversammlung legt der Vorstand Wertgrenzen für Einzelausgaben sowie die jeweils Verantwortlichen für die einzelnen Aufgabenbereiche fest. Sind Ausgaben über diesen Wertgrenzen geplant, billigt der Vorstand die geplanten Ausgaben vor Auftragsvergabe. Der Vorstand prüft insb. die Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausgaben.
4. Bei Neuanschaffungen ab 1.000,- Euro müssen mindestens drei Angebote in Textform angefordert werden, alternativ können vergleichbare Beschaffungsmöglichkeiten z.B. durch Screenshots von Internetangeboten nachgewiesen werden.
Von der Pflicht, mehrere Angebote einzuholen, kann abgewichen werden, wenn bei der Beschaffung Konditionen von Rahmenverträgen genutzt werden. Unterhalb der Wertgrenze achten die jeweils Verantwortlichen selbständig auf die Wirtschaftlichkeit. Das Vier-Augen-Prinzip gilt in allen Fällen.
5. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist berechtigt, Bargeschäfte (z.B. Verkauf von Vereinsmaterial, Vereinnahmungen von bar gezahlten Mitgliedsbeiträgen) zu tätigen.

6. Truppführer von Motorrettungsbooten und Einsatz-Kfz sind berechtigt, bargeldlos an bestimmten Verkaufsstellen Treibstoff und sonstige Betriebsmittel für diese Einsatzmittel zu erwerben.
7. Stationsleitungen und Truppführer von Motorrettungsbooten und Einsatzfahrzeugen sind berechtigt, den unmittelbaren Bedarf zur Versorgung von Einsatzkräften mit Getränken und Lebensmitteln zu decken.
8. Angenommene Barspenden und sogenannte Trinkgelder sind in jedem Fall zu quittieren und in vollem Umfang an die OG abzuführen.